Markt Fuchsmühl

95689 Fuchsmühl, 13.10.2026

Bekanntmachung

der 7. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Fuchsmühl

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2024 die 7. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Fuchsmühl beschlossen. Nach Durchführung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurde der Flächennutzungsplan mit Beschluss vom 12. Juni 2026 festgestellt.

Mit Schreiben vom 10. September 2026 hat das Landratsamt Tirschenreuth die 7. Änderung des Flächennutzungsplans mit Verweis auf § 6 Abs. 4 BauGB beantwortet. Somit gilt die Genehmigung als erteilt, da sie nicht innerhalb der Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wurde.

Die Erteilung dieser Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann die 7. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung bzw. Erläuterung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im

Rathaus Fuchsmühl
Rathausplatz 1
95689 Fuchsmühl

während der üblichen Öffnungszeiten (Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, Di: 14:30 - 17:00 Uhr, Do: 14:30 - 18:00 Uhr) einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber dem Markt Fuchsmühl geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Fuchsmühl, den 13. Oktober 2026
MARKT FUCHSMÜHL

W. Braun, 1. Bürgermeister